



BIF Beratungsstelle für Frauen
gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Tel. 044 278 99 99
info@bif.ch



Jahresbericht 2018

**Häusliche Gewalt – Chancen und Grenzen im
Strafverfahren mit traumatisierten Opfern**



Inhalt

Tätigkeitsbericht	2
Häusliche Gewalt und Strafverfahren – aus der Sicht der BIF Opferberatung	4
Interview mit Jan Gysi	8
Interview mit Corinne Kauf	10
Betriebsrechnung und Bilanz	12
Budget 2019	13
Dank	14
Impressum	16

Die BIF ist eine vom Kanton Zürich
anerkannte Opferberatungsstelle.

Tätigkeitsbericht

Projekte

Im März 2018 ist unser von Spenden finanziertes neues Angebot, die Onlineberatung, gestartet. Seitdem können sich Frauen, die Opfer von Häuslicher Gewalt wurden, orts- und zeitunabhängig auf einer sicheren Plattform beraten lassen. Unsere Annahme hat sich überraschend schnell bestätigt. Der Bedarf nach Onlineberatung ist erwiesen. Im ersten Monat hatten wir durchschnittlich 1,4 Anfragen, im Dezember 2018 waren es bereits 4,8 Anfragen pro Tag. Die Anstellung der Onlineberaterin wurde deshalb von 50 % auf 70 % erhöht, um die steigende Nachfrage zu bewältigen. Mit der Kantonalen Opferhilfestelle werden wir 2019 Verhandlungen aufnehmen, damit dieses zeitgemässe Beratungsangebot nach der Pilotphase weiter bestehen kann.

Das Beratungsteam der BIF hat sich im Jahre 2018 eindringlich mit dem Thema der «traumatisierten Opfer im Strafverfahren» auseinandergesetzt. Wir haben mit Fachpersonen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Psychiatrie) diskutiert. Dank diesem Austausch können wir unsere Klientinnen im Strafverfahren noch gezielter unterstützen. Trotz knappen Ressourcen begleiteten wir vermehrt Opfer bei den Einvernahmen zur Polizei oder Staatsanwaltschaft und wir stellten unsere Arbeit dem Team der Staatsanwaltschaft IV (spezialisiert auf Gewaltdelikte) vor. Es freut uns, dass unsere Bemühungen sich auch bei der Staatsanwaltschaft im Kanton Zürich fortsetzen, in Form einer Weiterbildung zum «Umgang mit traumatisierten Opfern im Strafverfahren». Jan Gysi (Psychotherapeut und Herausgeber des «Handbuch sexualisierte Gewalt») hat die Weiterbildung geleitet.

Im Jahresbericht (S. 8) finden Sie ein Interview mit ihm. Auch Corinne Kauf, Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft IV, gibt einen Einblick in ihre Arbeit mit traumatisierten Opfern (S. 10).

Personal und Vorstand

Die Arbeit in der BIF ist anspruchsvoll und belastend. Dennoch sind wir ein stabiles Team. Die Mehrheit des Teams arbeitet seit mehr als 8 Jahren in der BIF. Die Mitarbeiterinnen pflegen die Kultur der «offenen Türen» und schätzen zudem den regelmässigen Fachaustausch. Im Berichtsjahr haben wir uns einzig von einer langjährigen Sekretariatsmitarbeiterin verabschiedet. Wir schätzen uns glücklich, aus einer Vielzahl von Bewerberinnen eine «würdige Nachfolgerin» gefunden zu haben. Eine Studentin der Sozialen Arbeit hat ihr Praktikum im Frühling erfolgreich abgeschlossen. Wir bieten damit einen Einblick in die vielschichtige Arbeit einer Opferberatungsstelle und machen dadurch das Angebot der Beratungsstellen bekannt. Im Herbst 2019 werden wir zum dritten Mal einen Praktikumsplatz anbieten.

Die Kontinuität des Teams setzt sich glücklicherweise auch im Vorstand weiter fort. Mit Umsicht, Tatkraft und Beständigkeit unterstützen uns Ingrid Hülsmann (Präsidentin), Stella Jegher, Renate Büchi und Regina Carstensen in unserem Bestreben, die BIF als allseits geschätzte Opferberatungsstelle für Frauen zu positionieren.

Öffentlichkeitsarbeit

Um das Angebot der Opferberatung bekannter zu machen, geben wir trotz hoher Arbeitsbelastung wann immer möglich Interviews an Studierende und Doktorierende, bei Print- und Onlinemedien, bei Radio und TV. Das Thema Stalking / Cyberstalking und die Konvention zum Schutz vor Gewalt an Frauen und Häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) waren häufige Themen in Interviews. Ebenfalls bringen wir unser Fachwissen in Arbeitsgruppen und bei Weiterbildungen ein.

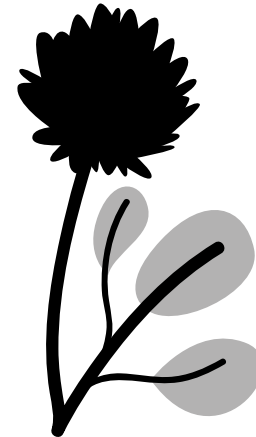
Beratungen

Im Jahre 2018 haben wir insgesamt 2'046 Opfer, Angehörige und Fachpersonen beraten. Dies bedeutet, bei gleichbleibendem Stellenetat, eine Zunahme von 75 % im Vergleich zum Jahre 2010, als wir 1'163 Fälle beraten haben. Auch wenn man die Fallbelastung pro 100 Anstellungsprozente betrachtet, ist die Zunahme im Vergleichsraum 2010 (153 Klientinnen pro 100 %) zu 2018 (269 Klientinnen pro 100 %) beachtlich. Die Bewältigung dieser Zunahme war nur möglich, weil die Strukturen verbessert, Arbeitsabläufe ökonomisiert und Beratungen professionalisiert wurden. Eine weitere Optimierung ist nicht mehr möglich. Die von Justizdirektorin Jacqueline Fehr angekündigte Budgeterhöhung für die Opferberatungsstellen ist daher dringend erwünscht und nötig. Mit mehr Stellenprozenten müssen Opfer, die sich in einer Krisensituation befinden, nicht mehr bis zu 2 Wochen auf einen Termin warten. Auch bei unserer Telefonhotline erreichen sie uns rascher.

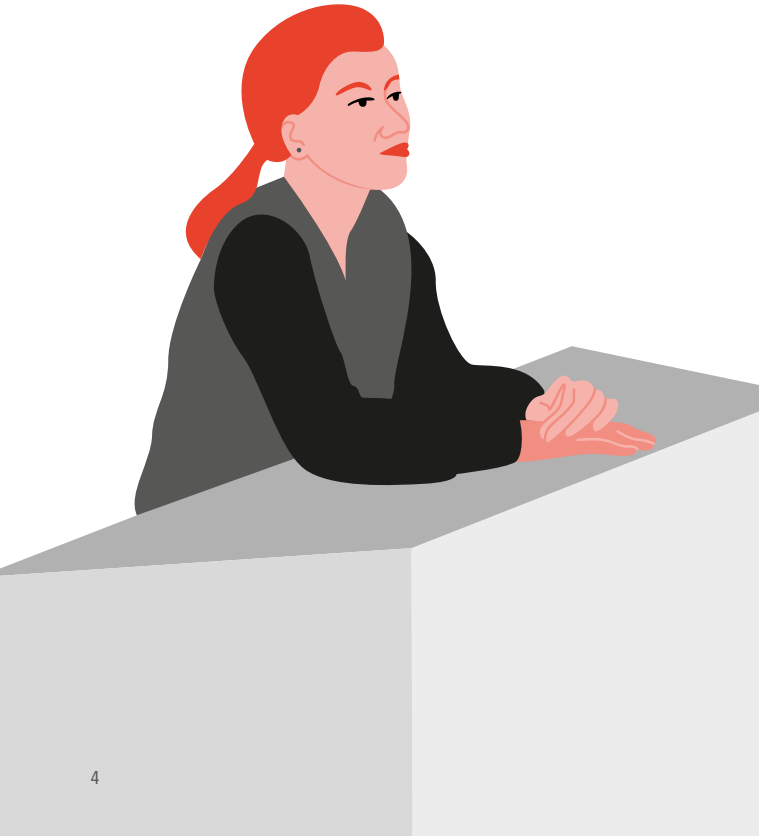
Dank

Unser aufrichtiger Dank geht zuerst an unsere Mitarbeiterinnen und den Vorstand. Mit viel Engagement, Herzblut und trotz hoher Arbeitsbelastung leisten alle höchst professionelle Arbeit. Unsere Beratungsstelle gäbe es nicht ohne die hilfesuchenden Frauen, ohne den Kanton, der uns mehrheitlich finanziert, ohne die Stiftungen und Spenderinnen, die an unsere Arbeit glauben und ohne die Vernetzungspartner, mit denen wir zusammenarbeiten. Danke, grazie, merci, grazia fitg an alle.

P. Allemann, Co-Geschäftsleiterin BIF



Häusliche Gewalt und Strafverfahren – aus der Sicht der BIF Opferberatung



Wenn ich mir als Beraterin jeweils bewusst mache, was es heisst, mit und für gewaltbetroffene Frauen zu arbeiten, dann weiss ich um die Wichtigkeit und Notwendigkeit unserer Tätigkeit und empfinde auch Dankbarkeit, dass wir in der Schweiz in einer Gesellschaft leben, die Gewalt an Frauen nicht toleriert. Das Vertrauen und die Offenheit, die ich in der Begegnung mit den betroffenen Frauen erfahre, sind für mich und meine Arbeit bedeutsam. Die BIF Opferberatung ist eine Station – manchmal auch ein Anker – auf dem oft langen Weg in der Verarbeitung von erlittener Gewalt. Für Aussenstehende ist wahrscheinlich nicht ersichtlich, dass für viele gewaltbetroffene Frauen ein Hürdenlauf mit vielen Akteurinnen und Akteuren beginnt, sobald die Polizei involviert ist. Es stehen intensive, belastende Behördengänge und Befragungen an.

Eine Polizeiintervention bei Häuslicher Gewalt in Partnerschaften kann auf juristischer Ebene zwei verschiedene Verfahren gleichzeitig auslösen. Zum einen sind die von Ehemännern oder (ehemaligen) Partnern begangenen Straftaten oftmals Offizialdelikte, die von Amtes wegen verfolgt werden, sobald sie den Strafverfolgungsbehörden (Polizei oder Staatsanwaltschaft) zur Kenntnis gelangen. Zum anderen kann die Polizei im Kanton Zürich, zum Schutz der Frau und ihrer Kinder und zur Prävention weiterer Gewalt, Schutzmassnahmen nach GSG (Gewaltschutzgesetz) verfügen.

Die betroffene Frau wird nach dem Gewaltvorfall zeitnah von der Polizei einvernommen. Oftmals mehrere Stunden und idealerweise durch eine

auf Häusliche Gewalt geschulte, traumainformierte Person, was nicht die Regel ist. Nicht unterschätzt werden darf, welche immens wichtige Rolle der Polizist / die Polizistin als gewissermaßen «die» Instanz der ersten Stunden für die gewaltbetroffene Frau spielt, damit sie sich in ihrer krisenbedingten «Aufgewühltheit» von der Polizei verstanden und ernst genommen fühlt.

Sobald die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind, werden die Akten für weitere Untersuchungen an die Staatsanwaltschaft übergeben. Werden auch GSG-Schutzmassnahmen durch die Polizei ausgesprochen, erfolgt eine Meldung an die BIF Opferberatung. Mit Hilfe dieses proaktiven Beratungsansatzes können wir die gewaltbetroffene Frau rasch telefonisch kontaktieren, dies ist wichtig. Durch die erste Stabilisierung und unser Verständnis für ihre Situation ist die Aufnahme von ersten Informationen für die Betroffene möglich. Kommt sie dann zu uns in die Erstberatung, steht sie meist immer noch unter der Nachwirkung der einschneidenden und oft auch traumatisierenden Folgen der Häuslichen Gewalt. Sie wirkt beunruhigt, verunsichert, erschöpft und desorientiert. Ihre seelischen und körperlichen Verletzungen sind für uns Beraterinnen sehr spür- und sichtbar.

Eine Erstberatung stellt auch an uns Beraterinnen hohe Anforderungen. Das Gespräch kann bis zu drei Stunden dauern und ist sehr dicht. Sorgfältig erfragen wir die Gewalt, verfassen Anträge, informieren unsere Klientin und stabilisieren sie immer wieder. Die Realität zeigt, dass die



Aufnahmefähigkeit aufgrund der aktuellen Ereignisse und der Folgen der erlittenen Gewalt reduziert ist. Unsere Arbeit ist geprägt von Parteilichkeit mit der Frau und dem Wissen um Trauma, Stressreaktionen und Veränderungen der Körper- oder Selbstwahrnehmung nach einer Gewalterfahrung. Es bedeutet für uns eine stets bewusste, aufmerksame Begegnung mit unserer Klientin und das Erfassen ihrer aktuellen Befindlichkeit und ihrer Gefühlswelt. Wir hören ihr zu, sind für sie da. Wir versuchen, ihr einen Ort der Sicherheit und des Vertrauens zu geben und Hoffnung keimen zu lassen, damit sie trotz des Erlebten ein positives, selbstbestimmtes Leben führen kann.

Es geht auch darum, ihren Schutzbedarf zu klären und sie auf mögliche weitere Gewalt aufmerksam zu machen, Mut und Vertrauen aufzubauen, die Strafverfolgungsbehörde bei erneuter Gefährdung miteinzubeziehen. Die unterschiedlichen Rechtsgebiete und juristischen Problemstellungen als Folge der Gewalt sind komplex und vereinzelt auch an Fristen gebunden. Der Druck auf die Betroffene wird erhöht, bereits in einer Erstberatung wichtige Entscheidungen zu treffen.

Für sie folgt nach der Beratung in der BIF meist ein weiterer emotional herausfordernder und zeitintensiver Beratungs- und Befragungsmarathon, der mit zahlreichen Terminen bei Fachpersonen und Behörden verbunden ist: Zwangsmassnahmengericht, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Sozialbehörde, Rechtsanwältin, Hausarzt, Psychotherapeutin, Staatsanwaltschaft, um nur einige zu nennen.

Das bedeutet, dass die Betroffene mit unterschiedlichen Menschen wiederholt über den Gewaltvorfall sprechen muss und folglich immer wieder von neuem mit diesem konfrontiert ist. Zu einer heilenden Ruhe zu kommen, ist unter diesen Umständen kaum möglich; zumal neben diesen psychisch und physisch belastenden Terminen der Alltag (Kinderbetreuung, Arbeit, Haushalt etc.) weiter geht und ebenso bewältigt werden muss.

Die Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft stellt für die betroffene Frau etwas Belastendes dar. Wir versuchen, unserer Klientin Sinn und Zweck des Strafverfahrens zu erläutern, beschreiben das Setting (Spiegelzimmer, Videoübertragung oder direkte Konfrontation mit Beschuldigten und seinem Rechtsvertreter etc.) und informieren sie über ihre Rechte und ihre Möglichkeiten als Opfer in einem Strafverfahren. Es ist wichtig, dass sie die direktiv gestellten Fragen des Staatsanwalts oder der Staatsanwältin bei der Einvernahme nicht als persönlichen Angriff empfindet, sondern versteht, dass diese Art der Befragung der Wahrheitsfindung dient.

Es geht in diesem Jahresbericht nicht darum, das Strafverfahren auf struktureller Ebene bzw. das System der auf Wahrheitsfindung bestimmten Logik der Strafjustiz zu hinterfragen. Ernüchtert müssen wir nämlich feststellen, dass die Anerkennung und Genugtuung für das erlittene Leid durch das Strafverfahrensrecht nicht befriedigend gelöst werden kann. Erschwerend hinzu kommt die Tatsache, dass 64,6% der Strafverfahren bei Häuslicher Gewalt eingestellt werden (Ott & Schwarzenegger, 2017)¹.

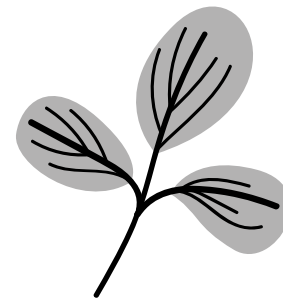
¹ Psychologische und strafrechtliche Massnahmen gegen Häusliche Gewalt – Praxis- und Wirksamkeitsevaluation, Ott & Schwarzenegger, 2017, unveröffentlichte Studie

In diesem Jahresbericht nähern wir uns der Frage an, wo im Strafprozess Chancen bestehen, die Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft «opfergerechter» zu gestalten. Damit die gewaltbetroffene Frau in ihrer Verletztheit zumindest ein Gefühl von Genugtuung und Anerkennung bekommt, unabhängig von einem Urteil.

Wir begrüßen es deshalb sehr, dass im März dieses Jahres eine obligatorische Weiterbildung zum Thema «Umgang mit traumatisierten Opfern im Strafverfahren» für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Kanton Zürich stattgefunden hat. Wir sind überzeugt, dass diese Sensibilisierung und die Form der traumainformierten Einvernahme zur Verarbeitung der Gewalterfahrung einer betroffenen Frau beitragen kann. Und nicht zuletzt auch für die ermittelnden Strafbehörden den Vorteil hat, mehr verwertbare Aussagen zu erhalten.

Frauen zu unterstützen und wahrzunehmen, die Häusliche Gewalt erlebt haben, stellt eine wichtige soziale und gesellschaftliche Aufgabe dar. Es liegt an allen beteiligten Akteuren und Akteurinnen, die bestehenden Gestaltungsspielräume mit der gebotenen Sorgfalt zu nutzen.

T. Forrer, Beraterin BIF



Interview mit Jan Gysi

Jan Gysi ist Facharzt für Psychiatrie & Psychotherapie FMH und Co-Herausgeber des Buches «Handbuch sexualisierte Gewalt – Therapie, Prävention und Strafverfolgung», Hogrefe Verlag, Bern.

In der Beratung begegnen wir meistens Frauen, die mehrmalig und über längere Zeit hinweg von körperlicher und/oder seelischer Gewalt unterschiedlicher Intensität betroffen sind. Die Reaktionen der gewaltbetroffenen Frauen sind verschieden; nicht jede gewaltbetroffene Frau ist traumatisiert. Wie definiert man ein Trauma und was sind die Folgen eines Traumas?

Der Begriff «Trauma» ist im Prinzip sehr unspezifisch, stammt aus dem Griechischen und bedeutet «Verletzung». In der Chirurgie werden Unfälle und Gewalteinwirkungen, die zu körperlichen Verletzungen führen, in der Traumachirurgie therapiert. Analog spricht man bei psychischen Verletzungen mit starken psychischen Erschütterungen von Psychotrauma, die in der Traumapsychologie behandelt werden. Der Begriff des «Psychotraumas» wird

aber in der Literatur oft uneinheitlich verwendet und kann sowohl das auslösende Ereignis, die dadurch hervorgerufenen Symptome wie auch das damit verbundene psychische Leiden bezeichnen.

In der Justiz ist mit dem Begriff des «Traumas» meistens das auslösende Ereignis gemeint. Gemäss Bundesgericht bedarf es in der Regel einer Lebensbedrohung, damit ein Ereignis als traumatisch bezeichnet werden darf. In der Justiz ist oft nicht bekannt, dass dieser Ansatz wissenschaftlich überholt ist. Heute wissen wir, dass dissoziative Symptome während eines Ereignisses (in der Fachsprache «peritraumatische Dissoziation») prognostisch viel relevanter sind als zum Beispiel Lebensgefahr. Damit sind Schocksymptome gemeint wie sich von aussen zuschauen, sich nicht mehr bewegen können, sich fremd fühlen, den Körper nicht mehr oder verändert spüren, und so weiter. Die Weltgesundheitsorganisation hat diese neuen Erkenntnisse im ICD-11 (Internationales Klassifikationssystem von Krankheiten), das im Mai 2019 erscheint, aufgenommen und Traumata

als Ereignisse definiert, die «extrem bedrohlich oder entsetzlich» waren und zu den typischen posttraumatischen Symptomen führen (Wiedererleben, Hypervigilanz und posttraumatische Vermeidung).

Wenn sich eine gewaltbetroffene Frau zur Anzeige entscheidet, muss sie im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens mehrmals über die traumatischen Erlebnisse Auskunft geben. Was bedeutet es für die Betroffene, im Strafverfahren mit dem Trauma konfrontiert zu sein?

Das wiederholte Berichten über belastende Erfahrungen, kann, sofern das Trauma noch nicht verarbeitet worden ist, zu einer Reaktivierung posttraumatischer Symptome führen. Konkret bedeutet das zum Beispiel, dass sich wieder mehr Erinnerungen aufdrängen und Gefühle wie Angst und Scham verstärkt werden. Es können Schlafstörungen auftreten mit posttraumatischen Alpträumen. Als Folge der Alpträume können Opfer Angst vor dem Schlafen entwickeln und in Übermüdigungszustände geraten. Im Weiteren können sie schreckhafter

reagieren und die Fähigkeit zur Entspannung kann abnehmen. Auch Gefühle von Wertlosigkeit, Isolation und Einsamkeit bezüglich der traumatischen Erfahrungen können verstärkt werden. Viele Betroffene berichten auch von Konzentrationsstörungen, einer erhöhten Reizbarkeit und einer verstärkten Verletzbarkeit durch das wiederholte Sprechen über traumatische Erfahrungen.

Welche Erkenntnisse aus der Forschung zu Trauma und Erinnerung betrachten Sie als besonders wichtig und wie wirken sich diese in der Befragungssituation im Strafverfahren aus?

Wir wissen heute, dass traumatische Erinnerungen zeitweise «vergessen» werden können. Die Weltgesundheitsorganisation bezeichnet dies im ICD-11 als «dissoziative Amnesie» und beschreibt sie als «Unfähigkeit, wichtige autobiographische Erinnerungen abzurufen, typischerweise von kürzlichen traumatischen oder stressvollen Ereignissen, unvereinbar mit normalem Vergessen». Unmittelbar nach einem Ereignis kann die Erinnerung noch Lücken aufweisen und die chronologische Einordnung

kann erschwert sein. In manchen Fällen braucht es einige Schlafzyklen mit REM-Schlaf, damit die Erinnerungen geordnet werden können. Eine Nachbefragung nach 2 bis 3 Wochen gilt heute als «Lege artis», wenn die erste Einvernahme unvollständig oder widersprüchlich war. Zu behaupten, dass Missbrauch nicht vergessen werden könne, ist nach aktuellem Stand der Erinnerungsforschung sicher falsch.

Was ist aus Ihrer Sicht wichtig, wenn Staatsanwälte und Staatsanwältinnen Einvernahmen mit traumatisierten Opfern durchführen?

Es gibt verschiedene Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Traumainformierte Einvernahmen wissen zum Beispiel um die Suggestionsgefahren bei Einvernahmen: einerseits das Suggestieren von Ereignissen, die nicht stattgefunden haben («Positivsuggestion»), und andererseits das Suggestieren, dass keine Straftaten stattgefunden haben («Negativsuggestion»). Bei Negativsuggestion wird Opfern mit einer distanzierten, kühlen und eventuell sogar leicht vorwurfsvollen Haltung begegnet. Negativsug-

gestion führt zum innerlichen oder äusserlichen Rückzug der Opfer. Wir beobachten oft, dass Staatsanwältinnen und Staatsanwälte so grosse Angst vor Positivsuggestion haben, dass sie dann in das Gegenteil der Negativsuggestion zu fallen drohen. Traumainformierte Einvernahmen beachten beide Gefahren, achten auf den Beziehungsaufbau in der Einvernahmesituation, gehen trichterförmig vor, nehmen sich genügend Zeit, kennen Schamzeichen und den Umgang damit und vieles mehr. Traumainformierte Untersuchungen sollen sowohl falsche Verurteilungen wie auch falsche Freisprüche reduzieren.

Interview: T. Forrer, Mitarbeit: B. Dähler, Beraterinnen BIF

Interview mit Corinne Kauf

Corinne Kauf ist Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich für schwere Gewaltkriminalität.

Welchen spezifischen Herausforderungen begegnen Sie als Strafverfolgerin bei Fällen Häuslicher Gewalt, in denen Frauen, wie in der überwiegenden Mehrzahl, die Geschädigten sind?

Die Geschädigten sind oft ambivalent in Bezug auf die Frage, ob sie in der Strafuntersuchung gegen den Täter aussagen möchten. Trotz schwerster Gewalt kommt es häufig vor, dass sich eine Frau entscheidet, die Beziehung weiterzuführen. In so einer Konstellation wird sie auch in der Strafuntersuchung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wollen, was uns eine Strafverfolgung des Täters in den meisten Fällen mangels Beweisen verunmöglicht. Oftmals sind die Frauen aber auch unter Druck, da sie wirtschaftlich vom Täter abhängig sind und bei einer länger dauernden Untersuchungshaft allenfalls der Verlust der Arbeitsstelle droht. Auch dies kann sich auf das Aussageverhalten einer Geschädigten auswirken.

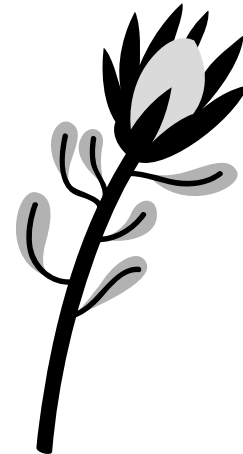
Im März 2019 hat eine obligatorische Weiterbildung zum Thema «Umgang mit traumatisierten Opfern im Strafverfahren» für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen im Kanton Zürich stattgefunden. Deutet diese Weiterbildung darauf hin, dass die STA den spezifischen Bedingungen traumatisierter Frauen vermehrt Rechnung trägt?

Im Rahmen der Weiterbildung wurde einerseits geschult, wie man in Einvernahmen am besten mit traumatisierten Opfern umgeht, andererseits wurde aber auch aufgezeigt, wie sich das Aussageverhalten eines traumatisierten Opfers präsentieren kann. Auf diese Weise soll mehr Verständnis seitens der Staatsanwälte und schliesslich auch der Gerichte für die Situation von traumatisierten Opfern geschaffen werden. Die Weiterbildung ist bei den Staatsanwälten auf grosses Interesse gestossen.

Bei den Einvernahmen müssen die Frauen über die erlittene Gewalt berichten. Dies ist oft mit Scham verbunden und kann eine retraumatisierende Wirkung haben. Zudem weiss man, dass traumatische Ereignisse

manchmal nicht oder nur bruchstückhaft erinnert werden. Wie gehen Sie persönlich, in Ihrem beruflichen Kontext, mit diesen Tatsachen um?

Die fehlende oder bruchstückhafte Erinnerung war eines der Themen an der eben genannten Weiterbildung. Das Wissen über solche Tatsachen ist die notwendige Basis, um erfolgreiche Opferbefragungen durchführen zu können.



Auch für Gerichte ist dieses Wissen zentral, zumal die Richter am Ende die Glaubhaftigkeit einer Aussage beurteilen müssen. Das Wichtigste in Einvernahmen ist mir persönlich immer der empathische und geduldige Umgang mit dem Opfer. Ich zeige Interesse und setze das Opfer nicht unter Druck. Meine Erfahrung zeigt, dass man so die Befragungssituation für die meisten Opfer bereits sehr annehmbar gestalten kann und sie auch in der Lage sind, Schamgefühle zu überwinden.

Opfer von Häuslicher Gewalt empfinden die Einvernahmen in der Regel als sehr belastend und anstrengend. Einige stellen zudem den Nutzen des Strafverfahrens in Frage. Sie ziehen Strafanträge oft zurück oder beantragen eine Sistierung des Strafverfahrens. Sehen Sie bei den Einvernahmen bzw. beim Ablauf des Strafverfahrens Optimierungspotential, damit es den Bedürfnissen der Opfer gerechter wird?

Ich persönlich denke, dass ein Strafverfahren für ein Opfer immer belastend ist, egal wie empathisch und verständnisvoll wir Strafverfolger uns zeigen. Deshalb kann ich nachvollziehen,

weshalb sich viele Opfer für einen Rückzug der Strafanträge oder eine Desinteresse-Erklärung entscheiden. Aktuell versuchen wir vermehrt, die tatverdächtigen Personen zur Teilnahme an einem Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt zu verpflichten. Dies stellt ein grosses Bedürfnis der Opfer dar und fördert allenfalls den Willen der Opfer, am Strafverfahren festzuhalten.

In der Beratung erklären wir der betroffenen Frau den Ablauf eines Strafverfahrens und skizzieren das Setting. Und in seltenen Fällen können wir als Beraterin die Betroffene zur Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft begleiten. Gibt es aus Ihrer Sicht Bedarf, die Zusammenarbeit mit den Opferberatungsstellen zu intensivieren? Was wäre für Sie wünschenswert?

Wir Strafverfolger sind sehr auf die Zusammenarbeit mit den Opferberatungsstellen angewiesen. Insbesondere sind wir häufig nicht in der Lage zu erkennen, wenn ein Opfer durch sein Umfeld unter Druck gesetzt und zur Desinteresse-Erklärung angehalten wird. Diesbezüglich benötigen wir Informationen von den Bera-

terinnen der Opferberatungsstellen, weshalb die Zusammenarbeit für uns sehr wertvoll ist. Ich persönlich schätze es auch sehr, wenn Beraterinnen an den Einvernahmen teilnehmen können. Dies schafft für viele Opfer zusätzliche Sicherheit, was uns Strafverfolgern die Einvernahmesituation wiederum sehr erleichtert. Ebenfalls schätze ich es, wenn die Beraterinnen sich im Hinblick auf die Beratung einer Geschädigten im Vorfeld einer Einvernahme bei uns erkundigen, welche Auswirkungen eine allfällige Aussageverweigerung für das Verfahren haben könnte.

Interview: T. Forrer, Mitarbeit: B. Dähler, Beraterinnen BIF

Betriebsrechnung

Januar – Dezember 2018

Ertrag	01. 01. – 31. 12. 2018	01. 01. – 31. 12. 2017
Ertrag aus Leistungsauftrag OHG	1'187'120	1'175'120
Kostenrückerstattungen	166'464	216'273
Ertrag OHG	1'353'584	1'391'393
Selbsterwirtschaftete Erträge	31'872	49'860
Total Ertrag	1'385'456	1'441'253
Aufwand		
Verrechenbarer Aufwand	166'464	216'273
Personalaufwand	1'021'062	1'006'714
Sonstiger Betriebsaufwand	198'219	204'364
Aufwand OHG	1'385'745	1'427'351
Projektertrag	284'572	95'625
Projektaufwand	-96'907	-37'892
Veränderung (Zunahme) Projekte Fonds	-187'665	-57'733
Total Projekterfolg	0	0
Total Aufwand	1'385'745	1'427'351
Ertragsüberschuss (Zuweisung Organisationskapital)	-289	13'902

Bilanz

Aktiven	31. 12. 2018	31. 12. 2017
Umlaufvermögen		
Flüssige Mittel	816'736	534'186
Aktive Rechnungsabgrenzungen	25'729	74'031
Umlaufvermögen	842'465	608'217
Anlagevermögen		
Finanzanlagen (Mietkaution)	35'905	35'905
Mobile Sachanlagen	8'713	19'796
Anlagevermögen	44'618	55'701
Total der Aktiven	887'083	663'918
Passiven		
Kurzfristiges Fremdkapital		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	105'031	88'056
Passive Rechnungsabgrenzungen	91'288	72'474
Kurzfristiges Fremdkapital	196'319	160'530
Fondskapital		
Zweckgebundenes Fondskapital	368'614	180'949
Fondskapital	368'614	180'949
Organisationskapital		
Erarbeitetes freies Kapital	322'150	322'439
Organisationskapital	322'150	322'439
Total der Passiven	887'083	663'918

Anmerkung zur Betriebsrechnung und Bilanz 2018

Das Jahr 2018 haben wir mit einem praktisch ausgeglichenen Ergebnis abgeschlossen.

Dieses Resultat haben wir trotz tieferen selbst-erwirtschafteten Erträgen erreicht. Wir sind sorgfältig und haushälterisch mit den uns anvertrauten Mitteln umgegangen und bedanken uns bei unseren SpenderInnen, GönnerInnen und Mitgliedern für ihre Treue.

Das zweckgebundene Kapital ist im Vergleich zum Jahr 2017 um rund CHF 188'000 gestiegen. Diese Erhöhung ist zum grossen Teil auf den Zuwachs im Onlinefonds zurückzuführen, mit dem wir das innovative Projekt «Onlineberatung» finanzieren. Dank den grosszügigen Spenden ist dieses Projekt erfolgreich umgesetzt worden.

Budget 2019

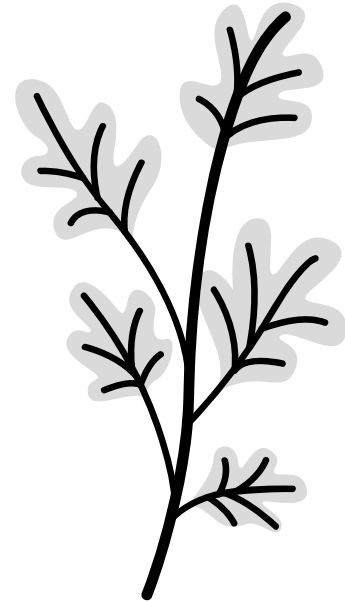
Wir sind weiterhin auf die Grosszügigkeit von Spendern und Spenderinnen angewiesen. Der vertraglich festgelegte Beitrag des Kantons Zürich deckt nicht die gesamten Betriebskosten. Wir benötigen zusätzlich rund CHF 65'000.

Die finanzielle Stabilität des Betriebes ist unser zentralstes Ziel. Für unsere Klientinnen erhoffen wir uns eine Weiterführung des Pilotprojekts «Onlineberatung» als reguläres Angebot. Dafür ist die Anerkennung des Angebotes durch die Kantonale Opferhilfestelle notwendig. Die Gespräche mit dem Kanton finden im Juni 2019 statt.

Das detaillierte Budget kann auf Wunsch und nach Absprache im Betrieb eingesehen werden.

J. Gospodinov, Co-Geschäftsleiterin BIF

Wir danken Ihnen allen, liebe Spenderinnen und Spender, ganz herzlich für Ihre finanzielle Unterstützung und Ihr Vertrauen. Mit Ihrer Spende haben Sie einen wertvollen Beitrag geleistet an die fachkundige Beratung bei Häuslicher Gewalt und ebenso an die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Ihre Spende schenkt betroffenen Frauen und ihren Kindern Sicherheit und neu erlangte Zuversicht.



Stiftungen / Vereine / Organisationen

Alfred und Bertha Zangger-Weber Stiftung
Avina Stiftung
Dr. Adolf Streuli-Stiftung
Dr. Stephan à Porta-Stiftung
Lotteriefonds des Kantons Zürich
Migros-Kulturprozent
Provitreff
Stiftung Fons Margarita
Theodor und Bernhard Dreifuss-Stiftung
Wogeno Zürich
Zonta Club Zürich

Gemeinden

Gemeinde Hedingen
Gemeinde Kilchberg
Gemeinde Küsnacht
Gemeinde Wangen-Brüttisellen
Stadt Adliswil

Kirchliche Institutionen

Frauenverein Birmensdorf
Gemeinnütziger Frauenverein Männedorf
Gemeinnütziger Frauenverein Rapperswil-Jona
Ev.-ref. Kirchgemeinde Erlenbach

Ev.-ref. Kirchgemeinde Küsnacht
Ev.-ref. Kirchgemeinde Männedorf
Ev.-ref. Kirchgemeinde Obfelden
Ev.-ref. Kirchgemeinde Stäfa
Ev.-ref. Kirchgemeinde Zürich-Balgrist
Ev.-ref. Kirchgemeinde Zürich-Höngg
Ev.-ref. Kirchgemeinde Zürich-Wiedikon
Kath. Kirchgemeinde Glattfelden-Eglisau-Rafz
Kath. Kirchgemeinde Pfungen-Neftenbach
Kath. Kirchgemeinde Schlieren
Kath. Kirchgemeinde Wetzikon
Kath. Kirchgemeinde Zürich-Heilig Geist
Kath. Kirchgemeinde Zürich-Oerlikon

GönnerInnen

Advokaturbüro Langstrasse 4
Advokatur Aussersihl
Antoinette Bauer
Yvonne und Michael Böhler-Dobler
Renate Büchi
Sabine Burri-Brenn und Reto Brenn-Burri
Regina Carstensen, Hodgskin Rechtsanwältin
Angela Cavallo, Zeltweg Rechtsanwältin
Marielle Donzé Cottier
Hans U. Forrer

Gabriela Giger
Bernadette Hedwig Guillaume
Liliane Kunz Salomone
Beatrica Mächler Huba
Regina Marti
Barbara Cristina Modena
Dorothea Müller
Susanna Claudia Müller
Josef Regli-Meyer
Brigitte Rösl, Advokatur Kernstrasse
Stephan Stulz, Anwaltskanzlei Stulz
Gabriela van Huisseling, AH4 AG Family Law Experts

Erwähnt sind Spenden ab CHF 250. Unser Verein ist gemeinnützig und steuerbefreit.

Impressum

Redaktion: P. Allemann, T. Forrer

Gestaltung: artischock.net

Korrektur: Karin Ernst

Druck: Oberholzer AG

Auflage: 2000



BIF Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft
Postfach 9664, 8036 Zürich

Tel. 044 278 99 99

Fax 044 278 99 98

www.bif-frauenberatung.ch

info@bif.ch

Die BIF ist eine kantonale Opferberatungsstelle

PC 87-137016-4, IBAN CH32 0900 0000 8713 7016 4